

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Straßenreinigen (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 51 Abs. 5 und 52 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Parthenstein die Gehwege und die öffentlichen Straßen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, die Gehwege bei Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen.
- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung zählt auch, dort wo er nicht vorhanden ist, ein einseitiger Streifen **von 1,5 m Breite** entlang der Grundstücksgrenze (vgl. § 51 Abs. 3 SächsStrG).
- (3) Die Räum-, Streu- und Reinigungspflicht wird entsprechend § 51 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetzes (SächsStrG) auch auf solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (4) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen nach Maßgabe des § 2 des SächsStrG.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Platz, Weg) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende unbebaute Fläche getrennt sind; wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Sind durch diese Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen und Streuen durch die Gemeinde berührt die Verpflichtung der Straßenanlieger nicht.
Der Bauhof der Gemeinde oder durch Vertrag verpflichtete Firmen führen in der Regel die Schneeberäumung auf allen Fahrbahnen, Wegen und Plätzen (nicht auf Gehwegen!) der Gemeinde durch. Eine Verpflichtung der Gemeinde wird dadurch nicht begründet.
- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßen erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Geh- und/oder Radwegen oder sonstigen Flächen.
- (2) Geh- und/oder Radwege sind in voller Breite zu reinigen und zu streuen, jedoch nur zu etwa $\frac{3}{4}$ ihrer Breite vom Schnee zu beräumen. In die Reinigungspflicht einbezogen ist auch die Entwässerungsmulde (Schnittgerinne) der anliegenden Straße. Diese ist ständig freizuhalten, um den Ablauf von Niederschlagswasser zu gewährleisten.

Der genannte Bereich ist montags bis freitags jeweils bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee zu räumen, sobald und sooft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.

- (3) Bei Geh- und/oder Radwegen an Fahrbahnen ist der Schnee auf den restlichen Teil des Weges und nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bei Geh- und/oder Radwegen und sonstigen Flächen ist der Schnee am Rand anzuhäufen. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (4) Bei Schnee- und Eisglätte muss der in abs. 2 genannte Bereich montags bis freitags jeweils bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr mit geeigneten abstumpfenden Mitteln gestreut sein. Durchgänge zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwege sind in den Streubereich mit einzubeziehen. Wenn Schnee- und Eisglätte tagsüber (bis 20.00 Uhr) entsteht, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu streuen.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht, so der Verursacher nicht ermittelbar ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung sowie des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 bs. 1 die Gehwege und Straßen nicht reinigt, bei Schnee nicht räumt und bei Eis- und Schneeglätte nicht abstumpft;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Gehwege und Straßen nicht säubert;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Gehwege nicht freihält oder nicht bestreut
 4. entgegen § 3 Abs. 3 Haltestellen nicht freihält oder nicht bestreut
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Schnee lagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 3 SächsStrG i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens bis zu 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 Euro geahndet werden.

§ 5

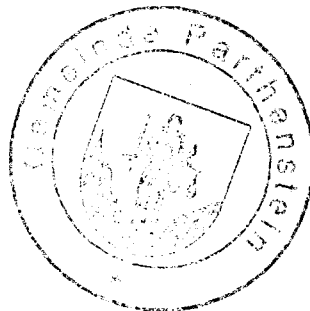
In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Parthenstein über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ vom 25.10.1995 außer Kraft.

Parthenstein, den 30.11.2007



Jürgen Kretschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.